Hahn SB-Warenhaus Witten GmbH & Co. geschlossene-Investment-KG i.L.

Bergisch Gladbach

Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2023

Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 2023

		ANGABEN IN EUR	01.01.2023
A. Aktiva			**162.118**
1.	Barmittel und Barmitteläquivalente		161.520
		Täglich verfügbare Bankguthaben	161.520
2.	Forderungen		598
		Andere Forderungen	598
		ANGABEN IN EUR	01.01.2023
B. Passiva			**162.118**
1.	Rückstellungen		43.197
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.913
		aus anderen Lieferungen und Leistungen	3.913
3.	Sonstige Verbindlichkeiten		121
		Andere	121
4.	Eigenkapital		114.887
	a)	Kapitalanteile	13.000
	b)	Rücklagen	101.887
	c)	Bilanzgewinn	0

Aus rechentechnischen Gründen können in den aufgeführten Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Erläuternder Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 2023

Allgemeine Angaben

Die Hahn SB-Warenhaus Witten GmbH & Co. geschlossene-Investment-KG i.L. (Gesellschaft oder Fonds) mit Sitz in Bergisch Gladbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 24536, hat auf Basis der Beschlussfassung vom 2. Februar 2021 ihre Fondsimmobilie mit Wirkung zum 1. April 2021 veräußert.

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages strebte die Gesellschaft als Anlageziel die Erwirtschaftung nachhaltiger Erträge auf Grund regelmäßiger Mieteinnahmen sowie den kontinuierlichen Wertzuwachs ihres lmmobilienvermögens an. Da mit dem Verkauf der Objektimmobilie die vorgenannten Anlageziele zukünftig nicht mehr umgesetzt werden können, hat die Gesellschafterversammlung vom 7. Dezember 2022 beschlossen, dass die Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst und anschließend liquidiert wird. Die Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft sowie der Gläubigeraufruf im elektronischen Bundesanzeiger erfolgten am 16. Dezember 2022. Mit gleichem Datum erfolgte die Eintragung der Liquidation im Handelsregister.

Gemäß § 15 des Gesellschaftervertrages erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH (DeWert oder Liquidator), ebenfalls mit Sitz in Bergisch Gladbach, als Liquidator. Die DeWert, die bisher gleichzeitig auch als geschäftsführende Kommanditistin fungierte und an der Gesellschaft beteiligt ist, ist eine hundertprozentige Tochter der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG, Bergisch Gladbach, (Hahn AG) und wird in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 1. Januar 2023 in Liquidation.

Nach Ablauf des Sperrjahres ist vorgesehen, das dann verbleibende Restguthaben an die Gesellschafter auszuzahlen und die Gesellschaft anschließend zu löschen (Vollbeendigung).

Die Hahn Zweite Beteiligungs GmbH (Stammkapital: 25 TEUR) mit Sitz in Bergisch Gladbach ist im Handelsregister des Amtsgericht Köln unter HRB 93911 als persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) eingetragen. Die Gesellschaft erbringt keine Einlage und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 und 4 HGB eine kleine Personengesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB und macht u.a. von den Erleichterungsvorschriften des § 274a HGB in der Form Gebrauch, dass keine latenten Steuern abgegrenzt werden.

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 2023 wurde nach den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen aufgestellt. Die Gliederung der Liquidationseröffnungsbilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen der §§ 21 Abs. 4 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt unter Abkehr der Prämisse der Unternehmensfortführung und den Bewertungsvorschriften des KAGB unter Berücksichtigung der Regelungen der KARBV. Die Bewertung der einzelnen Aktiva und Passiva wird jeweils nachstehend erläutert.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzwertermittlung der Aktiva

Barmittel und Barmitteläquivalente bestehen ausschließlich aus Bankguthaben und werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt, sofern keine Neubewertungen erforderlich sind.

Bilanzwertermittlung der Passiva

Die **Rückstellungen** decken in angemessenem Umfang die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse ab. Sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Erfüllungsbeträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind und beinhalten auch erwartbare Liquidationskosten.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Barmittel und Barmitteläquivalente

Bei den Barmitteln handelt es sich ausschließlich um täglich verfügbare Bankguthaben.

Alle Barmittel haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen

Bei den Forderungen handelt es sich um Forderungen gegen die Finanzverwaltung aus abzugsfähiger Vorsteuer.

Alle Forderungen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Bei diesem Posten handelt es sich im Wesentlichen um Rückstellungen für Prüfungs-, Steuerberatungs- und Abschlusskosten sowie für Kosten, die im Rahmen der Liquidation zu erwarten sind.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus der Verwahrstellenvergütung und haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten des Berichtsjahres betreffen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahlungen und haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das ausgewiesene Eigenkapital setzt sich zusammen aus der vollständig eingezahlten Hafteinlage in Höhe von 13.000 EUR, die als Kapitalanteil ausgewiesen wird und dem gesellschaftsvertraglichen Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) entspricht, und den Rücklagen.

Unter dem Kapitalkonto II werden die Rücklagen in Höhe von 102,0 TEUR ausgewiesen.

Unter dem Kapitalkonto III werden die entnahmefähigen Gewinnanteile geführt, welche unmittelbar an die Anleger ausgeschüttet werden. Das Kapitalkonto III ist ein Verrechnungskonto und weist kein Saldo auf.

Es befinden sich 1.300.000 Anteile im Umlauf. Die Anzahl der umlaufenden Anteile bestimmt sich nach der Hafteinlage (ein Anteil hat einen Wert von 0,01 EUR). Der Wert je Anteil beläuft sich zum Stichtag auf 0,09 EUR.

Der Anteilswert stellt sich wie folgt dar:

	1.1.2023
Netto-Fondsvermögen in TEUR	115
Anteilswert in EUR	0,09

Sonstige Angaben

Für die Liquidation der Gesellschaft stehen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Sonstige Risiken sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nicht ergeben. Mit einem Abschluss der Liquidation und der Ausschüttung des Restvermögens wird nach Ablauf des Sperrjahres im Jahr 2023 gerechnet.

Liquidator

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer

Marcel Schendekehl, Köln, Diplom-Kaufmann

Jörg Thomsen, Kaarst, Diplom-Kaufmann

Thomas Mitzel, Baden-Baden, Diplom-Betriebswirt (seit 1. Dezember 2022)

Bergisch Gladbach, den 31. März 2023

Liquidator:

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH, vertreten durch die zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer

Marcel Schendekehl Jörg Thomsen Thomas Mitzel

Testat

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ZUR LIQUIDATIONSERÖFFNUNGSBILANZ GEMÄß § 71 ABS. 2 GMBHG

An die Hahn SB-Warenhaus Witten GmbH & Co. geschlossene-Investment-KG i.L., Bergisch Gladbach

Prüfungsurteil

Wir haben die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht (im Folgenden „Liquidationseröffnungsbilanz“) der Hahn SB-Warenhaus Witten GmbH & Co. geschlossene-Investment-KG i.L., Bergisch Gladbach, zum 1. Januar 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Liquidationseröffnungsbilanz in allen wesentlichen Belangen den gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG entsprechend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 1. Januar 2023.

Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 GmbHG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Liquidationseröffnungsbilanz geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz in Übereinstimmung mit § 71 Abs. 2 Satz 2 GmbHG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Liquidationseröffnungsbilanz zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Liquidationseröffnungsbilanz

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, die den gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG entsprechend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Gesellschaft zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geordneten Liquidation, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Liquidationseröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Liquidationseröffnungsbilanz beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 71 Abs. 2 Satz 2 GmbHG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Liquidationseröffnungsbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

· identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Liquidationseröffnungsbilanz aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

· gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

· beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

· ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz durch die gesetzlichen Vertreter unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Gesellschaft aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Liquidationseröffnungsbilanz aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft die geordnete Liquidation der Gesellschaft nicht mehr fortführen kann.

· beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Liquidationseröffnungsbilanz insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob die Liquidationseröffnungsbilanz die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Frankfurt am Main, den 31. März 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anita Dietrich ppa. Ruth Koddebusch

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin